

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. August 2015

644

GRG Nr.	12	EA 141	385
---------	----	--------	-----

### **Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 1. Juli 2015 "Larifari bei Ausschaffungen krimineller und sozialhilfeabhängiger Ausländer im Thurgau?"**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die Ausschaffung einer ausländischen Person setzt voraus, dass ihr gegenüber vorgängig eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung rechtskräftig widerrufen worden ist. Erst mit der Rechtskraft des ausländerrechtlichen Entscheides kann anschliessend eine Ausschaffung durchgeführt werden. Der zwangsweise Wegweisungsvollzug ist nur notwendig, wenn die betroffene Person nicht freiwillig ausgereist ist, und nur möglich, wenn Reisepapiere vorhanden sind und keine weiteren Vollzugshindernisse bestehen.

Die Zahl der rechtskräftigen ausländerrechtlichen Entscheide ist letztlich vom Verhalten der Menschen und der Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen abhängig. Deshalb können Jahresergebnisse schwankend und unterschiedlich zu anderen Kantonen sein. Das Ausländerrecht enthält keine Vorgaben zur statistischen Erhebung von ausländerrechtlichen Massnahmen. Das deshalb fehlende Raster führt dazu, dass die Kantone ihre Fälle nach unterschiedlichen Kriterien erfassen oder gar auf eine Statistik verzichten. Die jeweiligen kantonalen Fallzahlen sind daher nicht direkt vergleichbar. Die gemäss Ausführungen in der Einfachen Anfrage im "Sonntagsblick" für den Kanton Thurgau publizierten Zahlen sind unvollständig. Sie weisen nur diejenigen Fälle aus, bei denen die strafrechtliche Verurteilung der einzige Widerrufsgrund war. Nicht enthalten in der Statistik des "Sonntagsblick" sind die Fälle, bei denen nebst Straffälligkeit noch weitere Widerrufsgründe hinzukamen. In den letzten drei Jahren (2012 bis 2014) wurden im Kanton Thurgau wegen Straffälligkeit nicht 15 Personen, sondern insgesamt 46 Perso-

nen der Aufenthaltstitel entzogen und gegen sie die Wegweisung aus der Schweiz verfügt.

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des vorhandenen Zahlenmaterials für die Jahre 2011 bis 2014 beantwortet. In den Jahren 2009 und 2010 wurde diesbezüglich noch keine Statistik geführt. Bei den Fragen 2 bis 5 sind zudem Doppelzählungen von Entscheidungen möglich. Dies ist dann der Fall, wenn bei der gleichen Person sowohl Straftaten als auch Sozialhilfeabhängigkeit zum Widerruf der Bewilligung führten.

## **II. Beantwortung der einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Das Migrationsamt erhält Kenntnis von entsprechenden Straftaten, führt aber als für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zuständige Behörde keine Statistik zu Strafurteilen von im Kanton Thurgau wohnhaften Ausländerinnen oder Ausländern. Auch die bei der Staatsanwaltschaft sowie bei den Strafgerichten im Einsatz stehenden EDV-Programme ermöglichen keinen Zahlenauszug im gewünschten Rahmen. Die Bezirksgerichte hätten somit sämtliche Strafurteile in ihren Archiven durchsehen und die entsprechenden Zahlen erheben müssen, was indessen nach Auffassung des Regierungsrates den Aufwand für die Beantwortung einer Einfachen Anfrage übersteigt.

### **Fragen 2 und 3**

Beim Migrationsamt ergingen folgende ausländerrechtliche Entscheide bezüglich Nichtverlängerung oder Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die strafrechtliche Widerrufsgründe im Sinne von Art. 62 lit. b oder lit. c des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) beinhalten (inkl. EU/EFTA). Eine alleinige Statistik nach Art. 62 lit. b AuG besteht nicht.

2011: 11 (davon 6 Aufenthaltsbewilligungen, 5 Niederlassungsbewilligungen)  
2012: 9 (davon 6 Aufenthaltsbewilligungen, 3 Niederlassungsbewilligungen)  
2013: 14 (davon 10 Aufenthaltsbewilligungen, 4 Niederlassungsbewilligungen)  
2014: 23 (davon 16 Aufenthaltsbewilligungen, 7 Niederlassungsbewilligungen)

### **Fragen 4 und 5**

Die nachfolgende Anzahl Entscheide beinhaltet mindestens den Grund der Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 62 lit. e AuG, der auch für bestimmte erwerbslose Personen aus den EU/EFTA-Staaten gelten kann. Ein Widerruf einzig wegen Sozialhilfeabhängigkeit ist nach mehr als 15 Jahren Aufenthalt bei einer Niederlassungsbewilligung C gesetzlich ausgeschlossen (vgl. Art. 63 Abs. 2 AuG).

2011: 12 (davon 11 Aufenthaltsbewilligungen, 1 Niederlassungsbewilligung)  
2012: 11 (davon 10 Aufenthaltsbewilligungen, 1 Niederlassungsbewilligung)  
2013: 19 (davon 16 Aufenthaltsbewilligungen, 3 Niederlassungsbewilligungen)  
2014: 12 (davon 11 Aufenthaltsbewilligungen, 1 Niederlassungsbewilligung)

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*